

**Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.2019

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	83.909.000 EUR	95.657.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.834.200 EUR	90.909.900 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	1.074.800 EUR	4.747.200 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.179.000 EUR	88.721.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.627.800 EUR	84.941.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.071.400 EUR	5.125.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.299.900 EUR	7.552.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	8.200.000 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.160.000 EUR	1.425.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.500.000 EUR	8.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	XXX,XX Stellen.	XXX,XX Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %	350 %
2. Gewerbesteuer	380 %	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Ahrensburg, den xx.xx.2019

(L. S.)

Michael Sarach
Bürgermeister